

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Bei der Neugründung des Vereins am 12. Januar 2000 erhielt der Verein von den Gründungsmitgliedern den Namen

"Heimatverein Dedensen e. V."

2. Er hat seinen Sitz in Dedensen, 30926 Seelze.

§ 2 Zweck

Die Ziele des Vereins sind in folgenden Punkten zusammengefasst:

1. Vermittlung der dörflichen Kultur und des Brauchtums an nachfolgende Generationen sowie Neubürger
2. Förderung der dörflichen Entwicklung
3. Gemeinsame Erforschung der Dorfgeschichte
4. Denkmalschutz und Museumswesen
5. Naturschutz und Landschaftspflege

§ 2 A Umsetzung der Vereinsziele

Die in § 2 genannten Ziel des Vereins sind wie folgt umzusetzen:

1. Pflege des Plattdeutsch bei Zusammenkünften und dörflichen Veranstaltungen, Darstellung und Beschreibung früherer Arbeitsweisen in Haus und Hof.
2. Dialog mit den örtlichen Gesellschaftsgruppen (Vereine, Parteien, Ortsrat, Kirche) und Beteiligung an Planungen der Ortsgestaltung.
3. Beteiligung und Unterstützung bei der Erstellung einer Ortschronik und deren Fortschreibung, Sammeln von Dokumenten und Bildern.
4. Anmieten von geeigneten Räumlichkeiten für Unterbringen, Ausstellen und Sammeln von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Erfassen ihrer Nutzungsart.
5. Pflanz- und Reinigungsaktionen im Dorf und Umgebung, Informationsveranstaltungen in Kindergärten und Schulen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres:
 - a: aktive Mitglieder
 - b: passive Mitglieder
 - c: Ehrenmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b: fördernde Mitglieder
4. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, für außerordentliche Mitglieder besteht kein Stimmrecht.
6. Als fördernde Mitglieder können Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist mit Beitrittserklärung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum, das ist der Tag des zustimmenden Vorstandsbeschlusses. Das Mitglied erhält eine Satzung.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vereinsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Über die Gewährung von Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden ausgeschlossen. Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. 11. dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden abberufen werden.

§ 11 Vertretung

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein gegenüber Dritten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Antrag einberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben.
6. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins werden mit mindestens 2/3 der Abstimmenden beschlossen .

§ 13 Arbeitskreis

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder sich aktiv für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben einsetzen.

§ 14 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Ev. Luth. Kirchengemeinde Dedensen.
2. Das Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verwendet werden.
3. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins ist Sache des zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandes.

Dedensen, den 16. März 2000

Dedensen, den 27. Januar 2001 (geändert)

Dedensen, den 06. Februar 2002 (ergänzt)